



Beschlussvorlage

			Beratung	öffentlich
			Nummer	StAr/684/2024
Amt	Bürgermeister	Az.:	Datum	06.06.2024
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Zuständigkeit	
Eigenbetriebsausschuss		17.06.2024	Beschlussempfehlung	
Stadtrat Arendsee (Altmark)		18.06.2024	Entscheidung	

Gegenstand des Beschlusses

Aufhebung des Beschlusses vom 15.02.2024 Nr. 425 (34) III/2024 - Beschluss: Wirtschaftsplan 2024 Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark

Gesetzliche Grundlage

§ 45 KVG LSA i. V. m. § 5 Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hebt den Beschluss (Nr. 425 [34] III/2024) von seiner Sitzung am 15.02.2024 über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2024 auf.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) beschloss in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Fremdenverkehrseigenbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark mit dem nunmehr aufzuhebenden Beschluss. Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen Ihrer Prüfung teilte die Kommunalaufsicht mit, dass der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark“ entgegen den Vorschriften der §§ 16 I Nr. 1, 2 und 17 I Nr. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ordnungsgemäß aufgestellt und durch den Stadtrat beschlossen wurde.

Inbesondere wurde darauf hingewiesen, dass im Erfolgsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung keine „Auflösung von Sonderposten“ für im Wirtschaftsjahr 2023 erhaltene Fördermittel (WLAN-Förderung Strandbad) veranschlagt wurden. Sofern dies geschehen wäre, würde sich das Jahresergebnis anders darstellen.

Im Rahmen der beschlossenen Planung wurden die Nettoabschreibungen für die Förderungen angesetzt. D.h. es wurden nur die eingesetzten Eigenmittel im Rahmen der Abschreibungen veranschlagt. Indes ist nach Auffassung der Aufsicht im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes die Bruttoabschreibungen (also mit erhaltenen Fördermitteln) aufzuführen. Ohne eine entsprechende Korrektur wäre der Plan zu beanstanden.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht können die Verstöße durch Korrektur und Neubeschlussfassung des Wirtschaftsplanes geheilt werden. Hierfür muss vorab aber der Beschluss vom 15.02.2024 aufgehoben werden.